

**Satzung
der Gemeinde Weyhe über die Erhebung von Beiträgen
für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie
der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit**

Stand: Neufassung vom 17.05.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017;
zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 19.06.2024; in Kraft getreten am 01.08.2024

**§ 1
Elternbeitrag**

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung von Grundschulkindern im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot (Anschlussbetreuung) erhebt die Gemeinde Weyhe einen monatlichen Beitrag.
- (2) Für das Mittagessen wird ein Verpflegungsgeld als monatlicher Beitrag erhoben.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein gesonderter Beitrag erhoben, welcher sich nach der Anzahl der angemeldeten Betreuungstage bemisst.
- (4) Der jeweilige Beitrag für die Anschlussbetreuung, für die Verpflegung sowie die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes angemeldet hat, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere Beitragsschuldner sind als Gesamtschuldner verpflichtet.

**§ 3
Beitragspflicht und Beitragsfälligkeit**

- (1) Die Benutzungs- und Verpflegungsbeiträge sind Jahresbeiträge (01.08.-31.07.), die in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats zu zahlen sind. Die Beiträge sind auch während Ferien- und Schließzeiten zu entrichten.
- (2) Erfolgt eine Neuankmeldung während des laufenden Schuljahres, so beginnt die Beitragsfälligkeit für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld mit dem 1. des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wird. Für Aufnahmen bzw. Änderungen nach dem 15. eines Monats ist bei der Berechnung des Beitrags für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld anteilig nur die Hälfte zu berücksichtigen.
- (3) Aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendige kurzfristige Schließungen lassen die Beitragspflicht unberührt.
- (4) Alle Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Leistung nicht in Anspruch nimmt. Bei längerfristiger Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit oder Kur über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen kann ein Antrag auf Beitragsfreistellung gestellt werden.
- (5) Die Beitragspflicht für die Anschlussbetreuung und das Verpflegungsgeld endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind schriftlich abgemeldet worden ist. Bei einer Abmeldung für die letzten 2 Monate des Schuljahres endet die Beitragspflicht grundsätzlich jedoch erst am Ende des Schuljahres. Eine Ausnahme ist in begründeten Fällen möglich.

- (6) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Beiträge gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.
- (7) Rückständige Beiträge können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.

§ 4

Erlass bzw. Ermäßigung der Beiträge

- (1) Die Benutzungsbeiträge werden auf Antrag im nachgewiesenen Einzelfall teilweise oder ganz erlassen bzw. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 und Abs. 4 des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Die Anträge sind inklusive aller Unterlagen über die Einkünfte und Ausgaben der Familie im Rathaus (Fachbereich Bildung und Freizeit) abzugeben. Fehlende Unterlagen sind innerhalb eines Monats nach Antragseingang einzureichen. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, kann über den Erlass nicht entschieden werden. Die Benutzungsbeiträge sind dann in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Verpflegungsgeld für Mittagessen. Für Familien mit Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket reduziert sich unter Vorlage des entsprechenden Gutscheins die Höhe des Verpflegungsgeldes.
- (4) Die Beitragsermäßigung bzw. der -erlass wird vom ersten Tag des Antragsmonats gewährt und endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres. Anträge auf Beitragsermäßigung bzw. -erlass sind für jedes Schuljahr neu zu stellen.
- (5) Bei einer wesentlichen Verbesserung der Einkommensverhältnisse sind die Beitragsschuldner verpflichtet, der Gemeinde Weyhe diese Verbesserung anzuzeigen.

§ 5

Billigkeitsregelung

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine besondere Härte, so kann auf Antrag eine Billigkeitsregelung getroffen werden.

§ 6

Inkrafttreten

(...)

Anlage zur Beitragssatzung

<u>Anschlussbetreuung</u>	<u>Monatlicher Beitrag</u>
Montag bis Donnerstag bis 17 Uhr*	
1 Tag wöchentlich	12,00 €
2 Tage wöchentlich	24,00 €
3 Tage wöchentlich	36,00 €
4 Tage wöchentlich	48,00 €
Freitag bis 14:00/14:15 Uhr	12,00 €
Freitag bis 15:30/15:45 Uhr	24,00 €
Freitag bis 17:00 Uhr*	36,00 €

Verpflegungsgeld

	<u>Monatlicher Beitrag</u>
1 Tag wöchentlich	10,00 €
2 Tage wöchentlich	20,00 €
3 Tage wöchentlich	30,00 €
4 Tage wöchentlich	40,00 €
5 Tage wöchentlich	50,00 €

Ferienbetreuung

Pro angemeldetem Tag (inkl. Mittagessen)	<u>15,00 €</u>
--	----------------